

Befugniss beigelegt wird. Es mag eingeräumt werden, dass zwischen der kaiserlichen und der magistratischen Legislative eine qualitative Verschiedenheit mit begrifflicher Schärfe nicht gefunden werden kann; wenn dem *praefectus praetorio* die Erlassung einer *forma generalis* insoweit eingeräumt wird, als diese den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht zuwiderläuft (S. 522 A. 3), so ist ein an den geltenden Ordnungen nichts änderndes Gesetz streng genommen ein Widerspruch im Beisatz. Aber praktisch ist der Gegensatz ebenso bedeutend wie zweifellos. Der Beamte kann mit seinen *edicta generalia* oder *formae generales* die bestehenden Ordnungen wohl in untergeordneten Punkten verschärfend oder mildernd modificiren, nicht aber eigentlich neue Institutionen schaffen. Wie die Quasi-Legislative der *praefecti praetorio* durchaus in dieser Beschränkung gehandhabt worden ist, so haben auch die germanischen Könige Italiens sich in dieser Hinsicht in den Grenzen gehalten, in welchen die Legislative dem hohen römischen Beamten von Rechtswegen zukommt. Man braucht dafür nur die königlichen von Cassiodor concipirten Erlasse mit denen Cassiodors als *praefectus praetorio* (S. 522 A. 4) zu vergleichen; das Uebergreifen in die Legislative ist diesen wie jenen ebenso gemein wie die Beschränkung desselben auf eine frei schaltende Executive.

Nichts tritt überhaupt in Theoderichs Regiment deutlicher hervor als die Tendenz die bestehenden Ordnungen zu conserviren und der Neuerungen sich zu enthalten. Bei seinem Erscheinen in Rom gelobt er öffentlich das geltende Kaiserrecht unverbrüchlich zu halten¹. Dasselbe hebt Prokopius an zwei Stellen von ihm hervor². Aehnliche Wendungen sind Cassiodor geläufig³. Als Einschärfung der bestehenden Vorschriften und Bestärkung derselben durch die etwa angeordneten Modificationen kündigen die königlichen Erlasse regelmässig sich an und vor allem thut dies das dem

1) Anon. Vales. 66: *ad Palmam populum adlocutus se omnia deo iuvante quod retro principes ordinaverunt inviolabiliter servaturum promittit*. Der Eid, den Athalarich bei Antritt der Regierung in Rom leisten liess (var. 8, 2, 3), erstreckt sich auch hierauf (var. 9, 18 a. E.).

2) Bell. Goth. 1, 1: τοὺς νόμους ἐν τῷ βασιλείῳ διεσώσατο. 2, 6 erklären die Vertreter der Gothen dem Belisar: παραλαβόντες τὴν τῆς Ἰταλίας ἀρχὴν τοὺς τε νόμους καὶ τὴν πολιτείαν διεσώσαμεθα τῶν πώποτε βασιλευκόντων οὐδενὸς ἥσσον. 3) Var. 12, 8: *priscorum mos fuit nova iura decernere, ut succedenti populo aliquid quod omissum videbatur adiungerent; nunc autem sufficiens laus conscientiae est veterum decreta servare*. 3, 43: *delectamur iure Romano vivere quos armis cupimus vindicare*. 4, 22: *nos qui nescimus a legibus discrepare*. Aehnliches oft (Dahn 2, 129). Beachtenswerth ist auch, dass Kaiser Anastasius den König oft ermahnte *leges principum amplecti* (1, 1).